

PARKPLATZREGLEMENT

vom 30. November 1998

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und Art. 34 des Gemeindegesetzes, Art. 65² des Strassengesetzes beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen in der Gemeinde Buochs.

²Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 2 Begriffe

¹Parkieren im Sinne dieses Reglementes ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

²Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglementes sind jene Flächen, die von der Gemeinde entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

³Stehen die öffentlichen Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde, dürfen diese erst eingerichtet, benutzt und bewirtschaftet werden, wenn mit dem öffentlichen oder privaten Eigentümer die notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen worden sind.

Art. 3 Besondere Benutzungen

¹Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder anderen Sachen, die nicht Art. 2 Abs. 1 entsprechen, ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates und nur gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.

²Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen und hierfür angemessene Gebühren erheben.

Art. 4 Parkierungsflächen

1Dieses Reglement regelt unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 insbesondere das Parkieren auf folgenden Parkierungsflächen:

1. Reservierte Parkfelder;
2. Parkierungsflächen mit Parkuhren:
 - Seebuchtplatz Parz. 166, 167, 168
 - Seeplatz Parz. 114
 - Gemeindehausstrasse Parz. 961
 - Seestrasse / Unterfeld Parz. 843, 10
 - Süesswinkel Parz. 13³
 - Im Breitli (Turnhalle) Parz. 938³
3. Parkierungsflächen mit Parkscheibe:
 - Seefeldstrasse (Ref. Kirche) Parz. 780
 - Turmattstrasse (Coiffeur Zimmermann) Parz. 750
 - Beckenriederstrasse (vis à vis Post) Parz. 1246
 - Dorfplatz Parz. 530
 - Dorfstrasse (unten) Parz. 672
 - Dorfstrasse (oberhalb Hirschen) Parz. 48
 - Dorfstrasse (oben) Parz. 27, 57
 - Güterstrasse (beim Priesterstift) Parz. 838
 - Güterstrasse (unterhalb A2) Parz. 900
 - Güterstrasse / Ennerbergstrasse Parz. 838
 - Stanserstrasse Parz. 765
 - Mühlemattstrasse Parz. 533¹
 - Verlängerung Allmendstrasse Parz. 223³

2Erweiterungen und Anpassungen von Parkierungsflächen gemäss Art. 4 Ziff. 2 und 3 sind im Amtsblatt zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 5 Dauerparkieren

Der Gemeinderat kann im Sinne der Art. 16 ff. und auf begründetes Gesuch hin Dauerparkkarten abgeben.

Art. 6 Gebühren

1Wenn für das Parkieren Gebühren erhoben werden, ist das Kostendeckungsprinzip soweit zweckmässig zu berücksichtigen.

2Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

3Der Gemeinderat wird bevollmächtigt und beauftragt, die einzelnen, im Anhang 1 festgelegten Gebühren jährlich zu prüfen und allenfalls anzupassen. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

II. PARKIEREN AUF PARKIERUNGSFLÄCHEN MIT PARKSCHEIBEN

Art. 7 Örtlichkeiten

1Der örtliche Geltungsbereich wird vom Gemeinderat festgelegt und ist entsprechend zu kennzeichnen und zu signalisieren.

2Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass die Parkierungsflächen mit Parkscheiben dort errichtet werden, wo das Dauerparkieren unerwünscht ist.

Art. 8 Parkdauer

1Die maximale Parkdauer wird vom Gemeinderat festgelegt, beträgt jedoch 2 oder 3 Stunden und ist an Ort und Stelle zu signalisieren.

2Der Benutzer hat auf der Parkscheibe (neue Parkscheibe gemäss eidgenössischer Signalisationsverordnung vom 01.04.1998, in Kraft seit 01.06.1998 die Ankunftszeit einzustellen.

3Die Parkdauerbeschränkung gilt ganzjährig und täglich von 07.00 bis 19.00² Uhr.

Art. 9 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

III. PARKIEREN IN DER PARKUHZONE

Art. 10 Örtlichkeit

1Parkuhrenzonen sind mit individuellen oder zentralen Parkuhren ausgerüstet.

2Der örtliche Geltungsbereich wird vom Gemeinderat festgelegt und ist entsprechend zu kennzeichnen und zu signalisieren.

3Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass die Parkierungsflächen mit Parkuhren dort errichtet werden, wo das Dauerparkieren zulässig, das unbeschränkte, gebührenfreie Parkieren jedoch unerwünscht ist.

Art. 11 Parkdauer

1Die maximale Parkdauer beträgt 12 Stunden und ist an Ort und Stelle zu signalisieren.

2Die Parkdauerbeschränkung und Gebührenpflicht gilt ganzjährig und täglich von 07.00 bis 19.00² Uhr.

Art. 12 Gebühren

1Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 geregelt.

2Der Gemeinderat kann das Parkieren der Gemeindefunktionäre und Gemeindeangestellten besonders regeln, insbesondere auf die Gebühren verzichten und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Art. 13 Besonderes

Das Parkieren richtet sich im besonderen nach den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

IV. PARKIEREN AUF RESERVIERTEN PARKFELDERN

Art. 14 Grundsatz

1Reservierte Parkfelder stehen nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung.

2Der örtliche Geltungsbereich wird unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 vom Gemeinderat oder vom Grundeigentümer festgelegt und ist entsprechend zu kennzeichnen und üblicherweise gelb zu markieren.

Art. 15 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

V. PARKIEREN MIT DAUERPARKKARTEN

Art. 16 Berechtigung

1Wer dringend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längerzeitig parkieren zu können, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.

2Anspruchsberechtigt sind namentlich:

1. Anwohner, die keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten;
2. Auswärtige, die in der Gemeinde arbeiten, keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind;
3. Anwohner, welche zugleich Grundeigentümer sind und im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens eine Entschädigung für fehlende Parkplätze bezahlt haben.

3Die Dauerparkkarte berechtigt zum dauernden Parkieren auf den auf der Karte bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen, gibt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld.

Art. 17 Örtlichkeiten

Der örtliche Geltungsbereich der einzelnen Dauerparkkarte wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 18 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 geregelt.

Art. 19 Besonderes

¹Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate zu befristen. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.

²Der Gemeinderat hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion über die ausgestellten Dauerparkkarten zu orientieren.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 20 Parkierungskonzept**

¹Der Gemeinderat hat sich an das Parkierungskonzept vom September 1998 zu halten.

²Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Örtlichkeiten.

Art. 21 Schlussbestimmungen

¹Es gelten die einschlägigen Strafnormen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

²Der Gemeinderat kann jederzeit die Kantonspolizei beiziehen.

Art. 22 Hilfspolizei

¹Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs die Hilfspolizei einsetzen.

²Die Einzelheiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 23 Zuständigkeit ⁴

Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat ⁴.

Art. 24 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

²Die Verkehrsbeschränkungen und die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 11. Januar 1999

Änderungen genehmigt durch:

- Gemeinderat Rechtsgültigkeit Erlass ¹: 23. Oktober 2002
- Beschluss Gemeindeversammlung ²: 28. November 2007
- Gemeinderat Rechtsgültigkeit Erlass ³: 17. Januar 2008
- Beschluss Gemeindeversammlung ⁴: 24. Mai 2016
- Regierungsrat (Änderung ¹ Änderung ² Änderung ³): 1. April 2008
- Regierungsrat (Änderung ⁴): 28. Juni 2016

Gebührenordnung
(Art. 3, 12 und 18)

Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 2

¹Die Festsetzung der Gebühren für besondere Benutzungen gemäss Art. 3 Abs. 2 erfolgt im Einzelfall, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

1. Aufwand der Gemeinde;
2. Dauer der Benutzung;
3. sozialer oder kultureller Zweck der Benutzung;
4. kommerzieller Zweck der Benutzung;
5. Leistungsfähigkeit des Benutzers.

²Bei sozialen und kulturellen Benutzungen ohne kommerziellen Charakter kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

³Die Gebühr darf pro Tag und Parkplatz nicht mehr als Fr. 8.- betragen.

Gebühren gemäss Art. 12

¹Die Gebühren in den Parkuhrenzonen betragen:

- | | | |
|----|---------------------------|---------|
| 1. | bis 1 Stunde ² | gratis |
| 2. | bis 2 Stunden | Fr. 2.— |
| 3. | bis 3 Stunden | Fr. 3.— |
| 4. | bis 6 Stunden | Fr. 4.— |
| 5. | bis 9 Stunden | Fr. 5.— |
| 6. | bis 12 Stunden | Fr. 6.— |

²Auf dem mit Parkuhren ausgestatteten Parkplatz Unterfeld werden die erste Stunde ² nicht gratis gewährt, womit für diesen Parkplatz Abs. 1 Ziff. 1 entfällt.

Gebühren gemäss Art. 18

¹Die Gebühren für Dauerparkkarten betragen:

- | | | |
|----|---------------|-----------|
| 1. | bis 1 Monat | Fr. 40.— |
| 2. | bis 2 Monate | Fr. 80.— |
| 3. | bis 3 Monate | Fr. 120.— |
| 4. | bis 6 Monate | Fr. 230.— |
| 5. | bis 9 Monate | Fr. 340.— |
| 6. | bis 12 Monate | Fr. 440.— |

²Für Anwohner, welche zugleich Grundeigentümer sind und im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens eine Entschädigung für fehlende Parkplätze bezahlt haben, beträgt die Gebühr pro abgegoltenem Parkplatz 50% der ordentlichen Gebühr gemäss Abs. 1.